

Polzeiverordnung

vom **XX. Monat 2016**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Inhalt	1
§ 2 Grundsatz	1
§ 3 Kosten der Polizeieinsätze	1
B. Gemeindepolizei (Polizei Reinach)	
§ 4 Aufgaben / Grundsatz	1
§ 5 Aufgaben im Einzelnen	1
§ 6 Polizeieinsätze	2
§ 7 Kantonspolizei	2
C. Die übrigen Polizeibereiche	
§ 8 Interventionsstelle	2
§ 9 Sammelstellen	2
§ 10 Zuständigkeiten bei Hunden	2
§ 11 Hundegebühr	3
§ 12 Kosten von Administrativmassnahmen	3
§ 13 Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote	3
§ 14 Gesundheitsgefährdung	4
§ 15 Sicherung offener Gruben und Baustellen	4
D. Bewilligungen	
§ 16 Bewilligungspflicht	4
§ 17 Einreichung von Gesuch und Konzepten	5
§ 18 Bewilligungsgebühr	5
§ 19 Erlass	5
§ 20 Verweigerung	5
§ 21 Zahlenmässige Beschränkung	6
§ 22 Freinacht	6
§ 23 Umgang mit Alkohol	6
§ 24 Information	6
§ 25 Öffentliches Feuer	6
§ 26 Fahr- und Parkbewilligungen	6

E. Schlussbestimmung

§ 27 Inkraftsetzung 7

Anhang zur Polizeiverordnung

Gebührenliste 8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 62 des Polizeireglements der Gemeinde Reinach vom **XX. Monat 2015**, folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit für die polizeilichen Aufgaben sowie Einzelheiten des Vollzugs.

§ 2 Grundsatz

Die Polizeigewalt liegt beim Gemeinderat. Er wird vertreten durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.

§ 3 Kosten der Polizeieinsätze

Die Gebührenansätze werden im Anhang dieser Verordnung geregelt.

B. Gemeindepolizei (Polizei Reinach)

§ 4 Aufgaben / Grundsatz

Die Polizei Reinach erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben und unterstützt die übrigen Polizeiorgane bei Ermittlungen und der Feststellung von gesetzwidrigen Sachverhalten.

§ 5 Aufgaben im Einzelnen

Der Polizei Reinach obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sicherstellen der öffentlichen Ordnung;
2. Kontrolle des fliessenden und des ruhenden Verkehrs¹;
3. Fluraufsicht;
4. Überwachung der Märkte (Vollzug des Marktreglementes);
5. Hundekontrolle (gemäss § 10);
6. Bearbeiten bzw. Weiterleiten von Meldungen und Anzeigen an die zuständige Stelle;
7. Zustellung von Gerichtsurkunden und Konkurseröffnungen;
8. Abnahme von Wohnungen¹;

¹ § 7f Abs. 2 Polizeigesetz vom 28.11.1996 (SGS 700)

9. Erteilen von Bewilligungen gemäss § 16;
10. Weitere Aufgaben im Auftrag von zuständigem Gemeinderatsmitglied und Verwaltungsleitung.

§ 6 Polizeieinsätze

¹Die Einsatzplanung der Polizei richtet sich nach den vorhersehbaren Bedürfnissen.

²Ausserhalb der Polizeieinsätze unterhält die Gemeinde einen polizeilichen Pikettendienst.

³Nach Möglichkeit werden die Polizeieinsätze und das Pikett in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden durchgeführt.

§ 7 Kantonspolizei

¹Die Polizei Reinach pflegt den regelmässigen Kontakt zur Polizei Basellandschaft.

²Sie informiert diese über alle wichtigen polizeilichen Vorkommnisse in der Gemeinde.

C. Die übrigen Polizeibereiche

§ 8 Interventionsstelle

Anzeigen gegen Jugendliche werden von der Polizei Reinach in Zusammenarbeit mit der „Interventionsstelle Jugend im öffentlichen Raum“ bearbeitet.

§ 9 Sammelstellen

Die Aufsicht über die zentrale und die dezentralen Sammelstellen kann an Dritte übertragen werden.

§ 10 Zuständigkeiten bei Hunden

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- Für die administrativen Belange der Hundekontrolle (Entgegennahme von Mutationsmeldungen, Führen der Datenbank etc.) ist das Stadtbüro im Rahmen der massgeblichen kantonalen und kommunalen Bestimmungen zuständig.

¹ § 20 des Gesetzes über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen vom 22. März 1995 (SGS 223)

- Verstösse gegen die anwendbaren Bestimmungen werden von der Polizei Reinach verfolgt und zur Anzeige gebracht.

§ 11 Hundegebühr

¹Jeweils im Januar wird für jeden registrierten Hund eine Gebühr eingefordert.

²Die Gebühr beträgt mindestens 50 und höchstens 150 Franken und wird im Anhang dieser Verordnung geregelt; sie kann nach Grösse eines Hundes oder Zahl der in einem Haushalt gehaltenen Hunde abgestuft werden.

³Für eine Neuanmeldung eines Hundes vor dem 1. November des Anmeldejahres wird die ganze Gebühr, ab dem 1. November wird nur noch die Gebühr für die Hundemarke gemäss Anhang dieser Verordnung erhoben.

⁴Für Neuzuziehende mit Hund, welche die Gebühr am alten Ort schon bezahlt haben, wird lediglich die Gebühr für die Marke erhoben.

⁵Beim Wegzug aus der Gemeinde oder bei Tod des Hundes wird die bereits bezahlte Gebühr nicht zurückerstattet. Wird nach dem Tod eines Hundes im gleichen Jahr ein neuer Hund angemeldet, so wird für diesen einmalig keine Gebühr erhoben.

§ 12 Kosten von Administrativmassnahmen

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug von Massnahmen gemäss § 9 Hundegesetz¹ entstehen, gehen zulasten des Hundehaltenden.

§ 13 Verkehrsbehinderungen und befristete Parkverbote

¹Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen werden durch die technische Verwaltung angeordnet.

²Bei vorhersehbaren grossen Verkehrsbehinderungen bzw. befristeten Parkverboten infolge von Umzügen bei Mieterwechseln, Bauarbeiten, Veranstaltungen, Strassenumzügen etc. wird die Öffentlichkeit spätestens 48 Stunden vor dem Ereignis informiert.

³Die Information kann mittels Medienmitteilung, Fahr- bzw. Parkverbotstafeln mit Zusatztafeln an der betroffenen Stelle, persönlicher Benachrichtigung der Betroffenen o.ä. erfolgen.

⁴Auch Automobilisten/-innen, welche wegen eigener Abwesenheit von der Ankündigung keine Kenntnis hatten, haben allfällige Abschleppkosten zu tragen.

§ 14 Gesundheitsgefährdung

¹ Hundegesetz vom 22.06.1995 (SGS 342)

¹Bei gesundheitsgefährdenden Zuständen (Lagerung von Abfällen etc.) kann das zuständige Gemeinderatsmitglied den Verantwortlichen eine Frist zur Behebung des Zustandes setzen.

²Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet das zuständige Gemeinderatsmitglied die erforderlichen Massnahmen an. Sie werden auf Kosten der Verantwortlichen vollzogen.

§ 15 Sicherung offener Gruben und Baustellen

¹Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der Vorschriften betreffend Sicherung von Baustellen. Er kann Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen. ¹

²Muss die Sicherung auf öffentliche Anordnung durch einen Dritten erfolgen, hat der/die Verantwortliche die Kosten zu tragen.

D. Bewilligungen

§ 16 Bewilligungspflicht

In Ausführung bzw. Ergänzung zu den kantonalen Normen und dem Polizeireglement sind folgende Anlässe und Aktionen durch die Polizei Reinach zu bewilligen:

1. Verkauf von Getränken und Esswaren zum Genuss an Ort und Stelle an öffentlichen und privaten Anlässen (Gelegenheitspatent, § 4 Abs. 1 lit. c Gastgewerbegesetz²);
2. Betriebserweiterungen für spezielle Anlässe (§ 4 Abs. 1 lit. a + b Gastgewerbegesetz);
3. Abhalten eines öffentlich zugänglichen Anlasses über 24.00 Uhr hinaus (Freinacht);
4. musikalische Unterhaltung im Freien bis max. 01.00 Uhr;
5. Verwendung von Lautsprechern etc.;
6. Durchführen von Strassenumzügen, Demonstrationen etc.;
7. Fahr- und Parkbewilligungen gemäss § 26;
8. Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern;
9. Entzünden von öffentlichem Feuer gemäss § 55 Polizeireglement;
10. Versammlungen von mehr als 200 Personen für den gemeinsamen Alkoholkonsum („Botellón“).

¹ siehe §§ 118 und 136 des Raumplanung- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 (SGS 400) bzw. §§ 80 ff der Verordnung zum RBG vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)

² Gastgewerbegesetz vom 05.06.2003 (SGS 540)

§ 17 Einreichung von Gesuch und Konzepten

¹Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Verwaltung einzureichen. Bei Nichteinhalten dieser Frist kann eine zusätzliche Aufwandgebühr verrechnet werden.

²Bei Gesuchen für öffentliche Anlässe, die von der Gemeinde bearbeitet werden, kann die Gemeinde von den Veranstaltenden ein Programm oder Konzept der Veranstaltung verlangen. Ausserdem kann ein Abfall-, Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept verlangt werden.

§ 18 Bewilligungsgebühr

¹Die Höhe der Bewilligungsgebühr ist im Anhang dieser Verordnung geregelt.

²Bei grösseren Anlässen (z.B. Märkten) ist die Erteilung einer einzelnen Gesamtbewilligung möglich. In diesem Fall richtet sich die Gebührenhöhe nach der Anzahl bewilligungspflichtiger Stände; die maximal zulässige Gebühr beträgt dabei CHF 500/Tag.

³Nebst der Gebühr können die Unkosten verrechnet werden.

§ 19 Erlass

¹Dient der Erlös aus einer Gelegenheitswirtschaft ausschliesslich einem gemeinnützigen Zweck, kann die Bewilligungsgebühr vom zuständigen Gemeinderatsmitglied auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

²Als gemeinnützig gelten Anlässe, deren Erlös sozialen oder humanitären Aufgaben oder Projekten zum Schutz der Um- und/oder Mitwelt zukommt.

³Von der Gemeinde organisierte Anlässe sind von den Gebühren befreit.

§ 20 Verweigerung

¹Veranstaltenden, die u.a.

1. sich vor, während und nach dem Anlass nicht an die Vorschriften betreffend Ruhe und Ordnung halten oder
2. die Bewilligungsgebühr nicht bezahlen oder
3. kein Programm bzw. ausreichendes Abfall-, Verkehrs- und/oder Sicherheitskonzept (§ 17 Abs. 2) für ihre Veranstaltung beibringen, kann die Bewilligung verweigert werden.

²Die Verweigerung einer Bewilligung wird schriftlich begründet.

§ 21 Zahlenmässige Beschränkung

¹Zum Schutze der Anwohnenden vor übermässigen Immissionen sind im Ortskern und pro Veranstaltungsort max. 2 Anlässe/Monat zugelassen.

²In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 22 Freinacht

¹Freinacht kann generell bis max. 02.00 Uhr bewilligt werden.

²Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind in der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz¹ festgelegt.

§ 23 Umgang mit Alkohol

¹Bei Anlässen mit Alkoholausschank müssen sich die Veranstaltenden verpflichten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten und an bereits angetrunkene Personen keinen Alkohol auszuschenken.

²Bei besonderen Veranstaltungen kann die Auflage, dass für die Heimkehrenden ein Fahrdienst angeboten wird, oder eine vergleichbare Auflage an die Bewilligung geknüpft werden.

§ 24 Information

Die Polizei Reinach informiert die Kantonspolizei und weitere involvierte Behörden unverzüglich über die erteilten Bewilligungen.

§ 25 Öffentliches Feuer

Stationäre Feuer im öffentlichen Raum, bei welchen mehr als 1 Ster Holz entzündet werden, sind bewilligungspflichtig.

§ 26 Fahr- und Parkbewilligungen

¹Ausnahmebewilligungen, welche strassenverkehrsrechtliche Verbote in einzelnen Fällen ausser Kraft setzen, werden durch die Polizei Reinach erteilt.

²Fahr- und Parkbewilligungen nach Abs. 1 gelten jeweils maximal ein Jahr.

³Landeigentümern, welche zum Erreichen ihres Grundstückes eine Fahrbewilligung benötigen, kann eine Fahrbewilligung erteilt werden, welche fünf Jahre gilt.

⁴Folgende Fahrten im signalisierten Fahrverbot bedürfen keiner Bewilligung:

- land- und forstwirtschaftliche Fahrten;

¹ § 6 der Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz vom 16.12.2003 (SGS 540.11)

- Dienstfahrten von Polizei, Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Öl- und Chemiewehr;
- Dienstfahrten von Mitarbeitern der Werkhöfe.

E. Schlussbestimmung

§ 27 Inkraftsetzung

¹Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am XX.Monat 2016 beschlossen und rückwirkend per XX. Monat 2016 in Kraft gesetzt.

²Damit wird die Verordnung über die Zuständigkeit im Polizeibereich und den Vollzug von polizeilichen Aufgaben vom 25. September 2007 aufgehoben.

4153 Reinach, XX. Monat 2016

Gemeinderat Reinach BL

Anhang: Gebührenliste**1. Gebühren Gelegenheitspatent (in CHF)**

Anzahl Plätze	pro Tag	pro weiteren Tag
bis 50	50	+ 100 %
bis 150	100	
bis 300	150	
bis 500	200	
bis 1000	300	
bis 2000	400	
Über 2000	500	
Alkoholausschank	bei alkoholfreiem Anlass Reduktion der Gebühr um 50%	

2. Gebühren Freinacht (in CHF)

Anzahl Stunden	pro Tag
bis 1	20
bis 2	30

3. Weitere Gebühren:

a) Bewilligung für musikalische Unterhaltung	CHF	50
b) Bewilligung für den Einsatz von Verstärkeranlagen	CHF	50
c) Bewilligung für das Abbrennen von Feuerwerk	CHF	50
d) Bewilligung für das Entzünden von öffentlichem Feuer	CHF	50
e) Ausnahmefahr-/Parkbewilligung	CHF	20
f) Zusatzaufwand bei Nichteinhalten der 30-tägigen Einreichungsfrist für Bewilligungsgesuche	CHF	100
g) Einsatz eines Polizisten (erste Stunde pauschal)	CHF	100
h) Einsatz eines Polizisten (weitere angebrochene Std. < 30 min.)	CHF	50
i) Einsatz eines Polizisten (weitere angebrochene Std. > 30 min.)	CHF	100
j) Einsatz eines Polizeifahrzeuges (Grundpauschale)	CHF	60
k) Einsatz eines Polizeifahrzeuges (pro gefahrenem Kilometer)	CHF	1

l) Einsatz der Wegfahrsperr	CHF 100
m) Polizeiliche Zustellung von Urkunden	CHF 100
n) Hundegebühr	CHF 130
o) Hundemarke	CHF 20
p) Bewilligung einer Mehrfachhundehaltung	CHF 500
q) Bauinstallation auf öffentlichem Areal (Grundpauschale)	CHF 50
r) Bauinstallation auf öffentlichem Areal (pro m ² und Woche)	CHF 1